

## ZUSAMMENFASSUNG

*Art. 557 Ziff. 1 des türkischen Zivilgesetzbuches (TMK) regelt, dass ein - trotz der fehlenden Erbvertragsfähigkeit des Erblassers geschlossener - Erbvertrag so zu behandeln ist, als wäre er gültig zustande gekommen, es sei denn, die fehlende Erbvertragsfähigkeit wird nach dem Tod des Erblassers innerhalb der Fristen des Art. 559 Abs. 1 TMK durch Ungültigkeitsklage geltend gemacht. Hintergrund dieser Regelung ist das allgemein anerkannte Prinzip "favor testamenti". Da der Erblasser nach seinem Tod keinen Erbvertrag schließen kann, wird versucht, dem ungültigen Erbvertrag Geltung zu verleihen. Hat der Erblasser hingegen noch zu Lebzeiten die Erbvertragsfähigkeit wiedererlangt und möchte er nicht, dass der ungültige Erbvertrag nach seinem Tod Wirkungen entfaltet, wäre es sowohl ein Verstoß gegen das Prinzip „favor testamenti“ als auch gegen die ratio des Gesetzes, wenn dem Erbvertrag gemäß Art. 557 ff. TMK gegen den Willen des Erblassers nach dessen Tod zur Gültigkeit verholfen wird.*

*Das türkische Zivilgesetzbuch sieht keine Regelung vor, wie die Ungültigkeit des Erbvertrages wegen der fehlenden Erbvertragsfähigkeit des Erblassers noch zu dessen Lebzeiten geltend zu machen ist. Die herrschende Lehre wendet Art. 504 Abs. 1 S. 2 TMK im Wege eines Erst-recht-Schlusses oder einer Analogie auch auf den Erbvertrag an, der wegen der fehlenden Erbvertragsfähigkeit des Erblassers ungültig ist. Art. 504 Abs. 1 S. 2 TMK regelt allerdings nur die besonders beschaffene Anfechtbarkeit (Aufhebung) von Verfügungen von Todes wegen, die aufgrund eines Willensmangels errichtet worden sind. Dabei geht die herrschende Lehre davon aus, dass die in Art. 504 Abs. 1 S. 2 TMK vorgesehene Jahresfrist, bei der Aufhebung des Erbvertrages im Falle der fehlenden Erbvertragsfähigkeit keine Anwendung findet, so dass der Erblasser bis zum Ende seines Lebens den Erbvertrag aufheben kann.*

*Da unter Analogie die Anwendung einer Rechtsnorm mit anderen Tatbestandsvoraussetzungen auf einen ähnlichen, unregulierten Sachverhalt zu verstehen ist, sind wir der Meinung, dass der Geltungsbereich des Art. 504 Abs. 1 S. 2 TMK nicht auf die fehlende Erbvertragsfähigkeit erweitert werden kann. Willensmängel und fehlende Erbvertragsfähigkeit sind verschiedene Tatbestände und dürfen nicht den gleichen Rechtsfolgen unterworfen werden.*

*Anders als die herrsche Lehre sind wir der Meinung, dass die allgemeinen Rechtsfolgen der Handlungsunfähigkeit (Art. 15 TMK) und bei Verstoß gegen zwingende Vorschriften (Art. 27 TMK) auch hier anzuwenden sind und die fehlende Erbvertragsfähigkeit zu Lebzeiten des Erblassers die Nichtigkeit des Erbvertrages zu Folge hat, die von Amts wegen zu berücksichtigen ist.*

*Um zu vermeiden, dass der nichtige Erbvertrag nach dem Tod des Erblassers Wirkungen entfaltet – solange er nicht auf erhobene Ungültigkeitsklage für ungültig erklärt wird (Art. 557 ff. TMK) – muss der Erblasser seinen widersprechenden Willen mit rechtmäßigen Mitteln zum Ausdruck gebracht haben. Der Erblasser könnte diesen Willen beispielsweise mithilfe einer Feststellungsklage betreffend die Ungültigkeit des Erbvertrages oder durch Errichtung einer gegenläufigen Verfügung von Todes wegen zum Ausdruck bringen. Somit würde die Sonderregelung des Art. 557 Abs.1 TMK nach dem Tod des Erblassers keine Anwendung finden und der Erbvertrag auch nach dem Tod des als nichtig zu betrachten sein.*